

# RS Vwgh 1999/5/18 96/21/0319

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1999

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1010;

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Ist in der Vollmacht festgehalten, dass sich der Vollmachtgeber ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass eine Substitution an die Person X zulässig sei, so kann der Substituierende der Person Y nicht rechtswirksam Untervollmacht erteilen. Die von dieser namens des Vollmachtgebers erhobene Berufung ist dem Vollmachtgeber nicht zuzurechnen und daher als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Substitution

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996210319.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>